

Überlassungsbedingungen für Software der NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe („NTT“) bei Überlassung von Software auf Zeit

1. Allgemeines

1.1. Diese Überlassungsbedingungen regeln den Umfang der Rechte für die von NTT im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auf Zeit überlassene Softwareprodukte im Objektcode und Dokumentation, für die die NTT Rechteinhaber ist (**„Software“**).

1.2. Von diesen Überlassungsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, auch wenn NTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis abweichender Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen leistet. Diese Überlassungsbedingungen gelten für die befristete Überlassung von Software, einschließlich – soweit ausdrücklich vereinbart – der Lieferung, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der Software.

1.3. Die Dokumentation kann nach billigem Ermessen der NTT entweder in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

1.4. Die Dokumentation kann nach billigem Ermessen der NTT entweder in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

2. Rechteinräumung

Der Kunde erhält mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren gem. Ziff. 5 ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im vereinbarten Umfang.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation, Laden, Ablaufen, Anzeigen, Übertragen und Speichern der Software für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

3.2. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.3. Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3.4. Der Kunde wird es NTT auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde der NTT Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. NTT darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen.

4. Dekompilierung und Programmänderungen

4.1. Die Software darf vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NTT weder ganz noch teilweise vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt sowie vom Objektcode in den Quellcode umgewandelt werden. Ist jedoch die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, und sind diese Informationen weder veröffentlicht noch auf Anfrage von der NTT erhältlich, so hat der Kunde während der Dauer des Nutzungsrechtes am Programm das Recht zur Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG.

4.2. In diesem Fall wird der Kunde der NTT mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompileieren beabsichtigt. Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann die NTT eine angemessene Gebühr verlangen.

5. Fälligkeit der regelmäßigen Vergütung

Die regelmäßige Vergütung ist gem. gesonderter Vereinbarung zu entrichten.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1. Sofern ein bestimmter Vertragsbeginn nicht vereinbart ist, beginnt der Vertrag an dem Tag der Übernahme der Software. Falls keine Übernahme der Software erfolgt, beginnt der Vertrag mit der Lieferung oder Bereitstellung der Software.

6.2. Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Vertragsdauer ab Vertragsbeginn zwölf Monate (**„Mindestvertragsdauer“**). Die Mindestvertragsdauer verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. § 545 BGB findet keine Anwendung.

6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die NTT zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde Rechte der NTT dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Überlassungsbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der NTT hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

6.4. Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Datenverarbeitungssystemen zu entfernen und sämtliche Sicherheitskopien der Software zu löschen.

7. Mängelansprüche

Sofern kein Fall des § 327t BGB vorliegt, können Mängelansprüche durch den Kunden nur in nachfolgendem Umfang geltend gemacht werden:

7.1. Die NTT leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass eine vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2. NTT wird Mängel, deren Ursachen vor dem Gefahrenübergang lagen, im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von NTT entweder durch Lieferung fehlerfreier Software oder durch Nachbesserung beseitigen, sofern deren Ursache im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. §§ 536b, 536d BGB bleiben unberührt.

7.3. Die Aufwendungen, die daraus entstehen, dass die Nacherfüllung an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Leistungsort zu erbringen ist, gehen zu Lasten des Kunden.

7.4. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei Schäden, welche auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Dokumentation oder sonstigen von NTT nicht verschuldeten Umständen beruhen sowie auf eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder auf eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder für Aufwendungsersatz bestehen nur unter den in Ziffer 8 genannten Voraussetzungen.

7.6. Für die Mängelbeseitigung hat der Kunde der NTT die nach ihrem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.7. NTT kann ihre Pflicht zur Erfüllung der Mängelansprüche mit vorheriger Ankündigung beim Kunden auch durch Ferndiagnose erfüllen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

8. Haftung

NTT haftet abschließend nur im nachfolgenden Umfang:

8.1. In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die NTT eine Garantie übernommen oder der arglistigen Täuschung, haftet die NTT unbeschränkt.

8.2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von NTT auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

8.3. Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden i. S. d. Ziffer 8.2 ist je Schadensfall auf maximal die Vergütung für sechs Monate beschränkt. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist der vorhersehbare, vertragstypische Schaden in der Summe auf maximal die Vergütung für zwölf Monate begrenzt. Für untypisch hohe Schäden wird die Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung vorgehalten.

8.4. Sofern zwischen den Parteien nicht nachweislich vereinbart worden ist, dass die Datensicherung von der NTT vorzunehmen ist, ist die Haftung der NTT für Datenverlust beim Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dass die NTT den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und

Überlassungsbedingungen für Software der NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe („NTT“) bei Überlassung von Software auf Zeit

der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.5. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Investitionszinsen und Finanzierungskosten, ist ausgeschlossen.

8.6. Soweit in den Ziffern 8.1 bis 8.3 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung schließt Ansprüche gegen Mitarbeiter von NTT und gegen Erfüllungsgehilfen ein.

8.7. Im Falle einer Beratung des Kunden erfolgt diese nach dem anerkannten Stand der Technik, eine Haftung gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz wird damit jedoch nicht begründet. Der Kunde wird insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, in eigener Verantwortung die Tauglichkeit der Software für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der NTT der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

8.8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Betroffenenrechte aus Art. 82 DS-GVO bleiben unberührt.

9. Sonstiges

9.1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Überlassungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, deren Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

9.3. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

9.4. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der NTT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9.5. Erfüllungsort ist Bad Homburg v. d. Höhe.

9.6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.7. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe. NTT ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.